

Stadt Aulendorf
Landkreis Ravensburg

Rechtsverordnung der Stadt Aulendorf zur Regelung der Sperrzeit in der Nacht vom 30. auf den 31. Januar 2021

Aufgrund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes (GastG) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastVO) hat der Gemeinderat am 20.01.2020 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten wird aus **Anlass des Landschaftstreffens Oberschwaben Allgäu in der Vereinigung Schwäbisch-Alemannischer Narrenzünfte e.V.**, welches in Aulendorf stattfindet, in der Nacht vom 30. auf den 31. Januar 2021 aufgehoben.

§ 2

Die Rechtsverordnung gilt für das Gebiet der Kernstadt ohne Ortschaften.

§ 3

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aulendorf, 21.01.2020


Matthias Burth
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO bei der Bekanntmachung von Satzungen:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.